



Deutsch-Tschechischer Polizeivertrag

Was wird in dem Vertrag geregelt?

Der Vertrag regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden der Bundesrepublik und der Tschechischen Republik. Er wird nach Inkrafttreten den derzeit geltenden Polizeivertrag vom 19. September 2000 ersetzen.

Welches sind die wesentlichen Neureglungen des Vertrages im Vergleich zum geltenden?

- **Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs**

Der bislang geltende Vertrag regelt nur die Zusammenarbeit in einem eng definierten Grenzgebiet. Der neue Vertrag bezieht alle Polizei- und Zollbehörden im gesamten Bundesgebiet ein und eröffnet so die Möglichkeit zur Zusammenarbeit auch außerhalb des Grenzgebietes. Dies ermöglicht zum Beispiel die Begleitung eines Zuges mit Fußballfans von Prag bis Dortmund oder den Einsatz deutsch-tschechischer Polizeistreifen auf Weihnachtsmärkten.

Zur Bekämpfung grenzregionaler Kriminalität besteht im Grenzgebiet die Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Polizei- und Zollbehörden. Der räumliche Umfang des Grenzgebiets wird auf das Gebiet von ganz Sachsen und Bayern erweitert. Für diesen erheblich erweiterten Bereich ist zukünftig auch das Gemeinsame Zentrum Petrovice-Schwandorf zuständig. Informationen können daher zukünftig in einem weit größeren Umfang unmittelbar über das Gemeinsame Zentrum ausgetauscht werden. Sprachbarrieren können dort aufgrund sprachkundiger Beamter einfacher überwunden und Informationen leichter und schneller ausgetauscht werden.

- **gleichberechtigte Einbeziehung des Zolls**

Der Zoll wird vollständig und gleichberechtigt in den Vertrag einbezogen. Alle Bestimmungen gelten für Polizei und Zoll gleichermaßen. Damit steht das gesamte durch den Vertrag geschaffene Handlungsinstrumentarium auch dem Zoll zur Verfügung. Dies erleichtert auch die behördenübergreifende Zusammenarbeit, z.B. den Informationsaustausch im Gemeinsamen Zentrum sowie behördenübergreifende Fahndungsmaßnahmen, z.B. zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität.

- **Verbesserte Möglichkeiten zur Nacheile**

Die Möglichkeit der Nacheile wird über die Schengen-Bestimmungen hinaus erweitert, insbesondere auf den Fall der Durchbrechung einer Polizei- oder Zollkontrolle. Außerdem können in die Nacheile zukünftig auch Hubschrauber eingebunden werden.

- **Erweiterung der Zusammenarbeit auf Ordnungswidrigkeiten**

Die Zusammenarbeit wird auch auf Ordnungswidrigkeiten erstreckt. Dies ermöglicht den polizeilichen Informationsaustausch z.B. in den Fällen, die in einem Staat als Straftat und in dem anderen als Ordnungswidrigkeit gelten, aber auch bei erheblichen Gefährdungen der Sicherheit des Straßenverkehrs.

- **Erweiterung der Möglichkeiten des Handelns im jeweils anderen Land:**

Bei grenzüberschreitenden Einsätzen können dem ausländischen Beamten Hoheitsrechte verliehen werden. Dieser handelt dann unter Leitung und in der Regel in Anwesenheit eines Beamten des Gebietsstaates. Die Zusammenarbeit bei der Durchführung Gemeinsamer Streifen wird dadurch vereinfacht, da die Streifen künftig durch je einen nationalen Beamten und einen Beamten des Nachbarstaats durchgeführt werden können.

Wann wurde der Vertrag unterzeichnet?

Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizère und sein tschechischer Amtskollege, Innenminister Milan Chovanec, haben den neuen deutsch-tschechischen Polizeivertrag am 28. April 2015 in Prag unterzeichnet.

Wann tritt der neue Vertrag in Kraft?

Der Vertrag tritt erst nach Durchführung der in beiden Ländern jeweils erforderlichen innerstaatlichen Verfahren in Kraft. Dazu ist sowohl auf deutscher als auch auf tschechischer Seite die Zustimmung des Gesetzgebers in Form eines Gesetzes notwendig. Das Bundeskabinett hat den von Bundesinnenminister Dr. Maizère vorgelegten Gesetzentwurf am 16. Dezember 2015 beschlossen. Jetzt müssen noch Bundestag und Bundesrat dem Gesetzentwurf zustimmen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens können die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Der Vertrag wird voraussichtlich im Sommer 2016 in Kraft treten.

Warum wurde ein neuer Vertrag verhandelt?

Der derzeit geltende Vertrag stammt noch aus der Zeit vor dem EU-Beitritt der Tschechischen Republik. Er bleibt in Teilen hinter dem zwischenzeitlich auch für die Tschechische Republik geltenden europäischen Rechtsrahmen und anderen bilateralen Polizeiverträgen der Bundesrepublik Deutschland zurück. Zudem gilt der bestehende Vertrag nur für das Grenzgebiet. Die damaligen Innenminister beider Länder vereinbarten daher 2012, einen grundlegend neuen Vertrag auszuarbeiten.

Wer hat verhandelt?

Die Verhandlungsführung lag auf beiden Seiten in den Händen der jeweiligen Innenministerien. In der deutschen Verhandlungsdelegation waren zudem Vertreter der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts, des Bundesministeriums der Finanzen und des Landes Bayerns als Vertreter der Länder vertreten.